

# FTI- INFRASTRUKTUR 2023: GESUNDHEIT UND ERNÄHRUNG

## AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

**DATUM: 03.07.2023**

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	THEMATISCHE AUSRICHTUNG .....	3
2.	ZIELE .....	3
3.	ABLAUF .....	3
4.	VORAUSSETZUNGEN .....	5
5.	NUTZUNGSKONZEPT .....	7
6.	FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN .....	7
7.	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG .....	8
8.	PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDEN EINRICHTUNGEN .....	9
9.	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG .....	10
10.	DATENSCHUTZ .....	10
II.	RECHTSGRUNDLAGEN .....	11

## EINLEITUNG

Im Rahmen der FTI-Infrastruktur Ausschreibung wird die Anschaffung für den Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastruktur im Bereich der nicht-wirtschaftlichen Nutzung gefördert.

Die Forschungsinfrastruktur soll dabei die technische Ausstattung der in Niederösterreich ansässigen Hochschulen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen verbessern, herausragende Forschung ermöglichen und zur Profilbildung des Standortes beitragen. Dies steigert die Attraktivität sowie Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Niederösterreich und stärkt dessen Innovationskraft. Durch eine kooperative Nutzung von Forschungsinfrastrukturen durch mehrere Einrichtungen wird dieser Nutzen zusätzlich verstärkt.

Der Call „FTI-Infrastruktur 2023“ wird im Handlungsfeld „**Gesundheit und Ernährung**“ der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 ausgeschrieben.

In dieser Ausschreibungsunterlage finden Sie Details zu thematischer Ausrichtung, Ziele, Ablauf, Voraussetzungen, Nutzungskonzept, finanzielle Rahmenbedingungen, Kriterien der Begutachtung, Pflichten der antragstellenden Person, Einstellung und Rückforderung der Förderung, Datenschutz und Rechtsgrundlagen.

**Die Einreichung von Förderanträgen über das Einreichsystem der GFF NÖ ([calls.einreichsystem.at](https://calls.einreichsystem.at)) ist von 03.07.2023 bis 29.09.2023, 12.00 Uhr möglich.**

## I. THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Es können ausschließlich Förderanträge für Forschungsinfrastruktur eingereicht werden, die weit überwiegend in Projekten des Handlungsfelds „**Gesundheit und Ernährung**“ der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 und fast ausschließlich **nicht-wirtschaftlich** genutzt wird.<sup>1</sup>

## 2. ZIELE

Die Förderung von Forschungsinfrastrukturen im nicht-wirtschaftlichen Bereich soll einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten:

- i. Nachhaltiger Ausbau der Forschungskompetenz
- ii. Erhöhung der Sichtbarkeit und Profilbildung des Standorts
- iii. Ausbau von Kooperationen durch gemeinsame Nutzung der beantragten Forschungsinfrastruktur

## 3. ABLAUF

### i. Einreichung

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte thematische Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Einreichung erfolgt über das Einreichsystem der GFF. Die Antragsprache ist Englisch, dies gilt für alle Teile des Antrags.<sup>2</sup> Die Einreichung von Förderanträgen für Forschungsinfrastruktur ist von **03.07.2023 bis 29.09.2023, 12.00 Uhr** möglich.

### ii. Ex-ante Evaluierung

- *Evaluierungsverfahren und Auswahl*
  - Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst einer internen formalen Begutachtung durch die GFF zugeführt.
  - Die GFF bestellt eine Jury aus zumindest drei unabhängigen externen Expert\*innen.
  - Die Fachbegutachtung erfolgt durch die Jurymitglieder und / oder von der GFF zusätzlich ausgewählte unabhängige externe Fachgutachter\*innen. Für jeden Förderantrag werden mindestens zwei Fachgutachten erstellt.
  - In der abschließenden Jurysitzung erstellt die Jury die Förderempfehlung auf Basis der Fachgutachten.

---

<sup>1</sup> [https://www.noel.gv.at/noel/Wissenschaft-Forschung/FTI27\\_web.pdf](https://www.noel.gv.at/noel/Wissenschaft-Forschung/FTI27_web.pdf)

<sup>2</sup> Die Antragsprache Englisch gewährleistet die Möglichkeit der Fachbegutachtung durch internationale Wissenschaftler\*innen.

- *Beschluss der Förderungen*

Der Aufsichtsrat der GFF bestätigt die Auswahl der geförderten Anträge und beschließt die Förderungen auf Basis der Jury-Empfehlung.

- *Fördervertrag*

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer\*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen.

### iii. Förderzeitraum

- *Anschaffung*

Die Forschungsinfrastruktur darf erst nach Unterzeichnung des Fördervertrags angeschafft werden. Alle davor entstehenden Kosten sind nicht förderbar.

- *Inbetriebnahme*

Die Inbetriebnahme der Forschungsinfrastruktur hat bis spätestens zwölf Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichen (formlosen) Antrags verlängert werden.

- *Berichtswesen*

Die Berichtspflicht beginnt mit Inbetriebnahme der Forschungsinfrastruktur und erstreckt sich bis zum Ende der Nutzungsdauer (siehe Punkt 4.vi).

Die jährlichen Berichte werden für die ersten drei Jahre nach der Inbetriebnahme von den Fördernehmer\*innen im Einreichsystem der GFF erstellt und eingereicht.

Eine stichprobenhafte Einforderung von Berichten zur Prüfung der widmungsgemäßen Nutzung ist auch nach den ersten drei Jahren bis Ende der Nutzungsdauer (max. 10 Jahre nach Inbetriebnahme) möglich.

- *Auszahlung der Förderung*

Die Fördernehmer\*innen können zum Anschaffungszeitpunkt 50% der Gesamtfördersumme abrufen.

Die weiteren 50% der Gesamtfördersumme werden nach Vorlage der Rechnung(en) und Bestätigung der erfolgten Inbetriebnahme ausbezahlt.

### iv. Interim- und Ex-post-Evaluierung

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post-Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragter Dritter erfolgen.

## 4. VORAUSSETZUNGEN

### i. Projektträger\*in

- **Antragsberechtigt** sind Hochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit ihrem Standort in Niederösterreich.
- **Nicht antragsberechtigt** sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft<sup>3</sup> sowie Einrichtungen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes Niederösterreich (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich).

### ii. Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung (Auf- und Ausbau) von Forschungsinfrastruktur (Geräte / Instrumente / Software für Forschungszwecke; ausgenommen Grundausstattung oder Ersatzinvestitionen) im Bereich der fast ausschließlich nicht-wirtschaftlichen Nutzung.

### iii. Mittelverwendung in Niederösterreich

Die Forschungsinfrastruktur ist ausschließlich für einen Forschungsstandort in Niederösterreich anzuschaffen und ausschließlich dort in Betrieb zu nehmen sowie zu nutzen. Eine Standortveränderung ist ohne Zustimmung der Förderstelle nicht zulässig und kann zur Rückforderung der Förderung führen (siehe Punkt 9).

### iv. Kooperationen

Die kooperative Nutzung der Forschungsinfrastruktur durch weitere Einrichtungen (loziert innerhalb oder außerhalb NÖ oder Österreichs sowie nichtantragsberechtigte) ist möglich und erwünscht. Der Nachweis der geplanten kooperativen Nutzung erfolgt durch Interessenbekundungen (LOIs) der Einrichtungen. Diese LOIs sind dem Förderantrag beizulegen. Die Rahmenbedingungen der kooperativen Nutzung sind im Antrag darzustellen.

### v. Art der Nutzung

Die Forschungsinfrastruktur muss fast ausschließlich für **nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten** genutzt werden (mindestens 80% der jährlichen Gesamtkapazität).

---

<sup>3</sup> Als Unternehmen im Sinne dieser Ausschreibung gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten zählen:

- Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Mitarbeiter\*innen
- Unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses
- Verbreitung der Forschungsergebnisse und Wissenstransfer

Eine **wirtschaftliche Nutzung** ist nur dann möglich, wenn es sich um eine reine Nebentätigkeit handelt. Dies ist dann der Fall, wenn

- die wirtschaftliche Tätigkeit unmittelbar mit Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur verbunden und erforderlich ist, oder
- sie in untrennbaren Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und in beiden Fällen
- der Umfang der wirtschaftlichen Nutzung begrenzt ist. Dies ist dann der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (z.B.: Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftliche Haupttätigkeit und wenn die für die wirtschaftliche Tätigkeit zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Infrastruktur beträgt.

Wirtschaftliche Tätigkeiten im obigen Sinne sind beispielsweise die Vermietung von Ausrüstungen und Laboratorien an Unternehmen, die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen oder Auftragsforschung.

Um direkte oder indirekte Beihilfen zu Gunsten Dritter auszuschließen, muss die wirtschaftliche Nutzung zu marktüblichen Preisen (Vollkosten + angemessene Gewinnspanne) verrechnet werden.

vi. **Nutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer (= Abschreibungsdauer) ist im Förderantrag anzugeben und ist maßgeblich für die Dauer der Berichtspflicht (max. 10 Jahre nach dem Jahr der Inbetriebnahme<sup>4</sup>).

vii. **Sonstiges**

Ein vollständig ausgefüllter und rechtsgültig unterschriebener Projektantrag ist Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags im Evaluierungsverfahren.

**Die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Projektantrags im Zuge der Formalprüfung und somit noch vor der Fachbegutachtung führen.**

---

<sup>4</sup> Bsp.: Inbetriebnahme erfolgt im Juli 2024; die Berichtspflicht erstreckt sich von Juli 2024 bis Dezember 2034, außer die Nutzungsdauer ist kürzer.

## 5. NUTZUNGSKONZEPT

Für die beantragte Forschungsinfrastruktur ist ein Nutzungskonzept über die gesamte geplante Nutzungsdauer (= Abschreibungsdauer, jedoch max. 10 Jahre) zu erstellen. Die ersten drei Jahre sind im Detail darzustellen.

Die Struktur und die entsprechenden Kernaspekte, die einen wesentlichen Teil der Evaluierung darstellen, finden sich in der Projektbeschreibung.

## 6. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

### i. Art der Förderung

Die Förderung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die direkt zurechenbaren Anschaffungskosten der Forschungsinfrastruktur sind mit einer Förderquote von bis zu 90% und bis zur maximalen Förderhöhe (siehe 6.ii) förderbar.<sup>5</sup>

### ii. Höhe der Förderung

Die Fördersumme für Forschungsinfrastruktur beträgt mindestens € 100.000 und maximal € 250.000. Die Höhe der zugesagten Förderung richtet sich nach den beantragten Anschaffungskosten. Die Höhe der ausgezahlten Förderung richtet sich nach den tatsächlichen Anschaffungskosten und ist mit dem Betrag der zugesagten Förderung gedeckelt.

### iii. Förderbare Kosten

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Nicht angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Förderantrags ein Ablehnungsgrund sein.

Förderbar sind ausschließlich Kosten für die Infrastruktur-Anschaffung, die dem geförderten Vorhaben direkt zurechenbar sind, aktiviert werden und zu Ausgaben führen. Neben den Anschaffungskosten für die Forschungsinfrastruktur sind keine weiteren Kostenkategorien förderbar.

### iv. Ausschluss der Doppelförderung

Eine Doppelförderung der Anschaffungskosten sowie eine Förderung der Abschreibung der beantragten Forschungsinfrastruktur durch zusätzliche Drittmittel und Förderungen ist seitens der Projektträger\*in auszuschließen.

---

<sup>5</sup> Die Förderquote kann somit abhängig von der Höhe der beantragten Kosten auch niedriger ausfallen.



v. **Nicht förderbare Kosten**

- Rechnungen, die nicht auf die Projektträger\*innen lauten
- Zahlungen, die nicht von den Projektträger\*innen geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Projektträger\*innen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Projektträger\*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notar\*in)
- Finanzierungskosten
- externe Leistungen verbundener Unternehmen bzw. Partnerunternehmen
- Barzahlungen über EUR 5.000

vi. **Eigenmittel**

Der erforderliche Eigenmittel-Anteil beträgt mindestens 10% der direkt zurechenbaren aktivierungsfähigen Anschaffungskosten der Forschungsinfrastruktur.

Die Finanzierung der Eigenmittel über zusätzliche Drittmittel und Förderungen ist zulässig.

vii. **Kostenabrechnung / Berichtspflichten**

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens und gegebenenfalls bei sogenannten Finanzaudits nachgewiesen werden.

## 7. KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

i. **formale Begutachtung**

- i. Vollständigkeit des Antrags
- ii. Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 4
- iii. Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 6

ii. **Fachbegutachtung**

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter\*innen (siehe 3.ii). Die Begutachtung erfolgt anhand von drei Hauptkriterien (K1-3), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern.

Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 15 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der drei Hauptkriterien vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte (3 \* max. 5 Punkte = max. 15 Punkte). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

- **Exzellenz [Hauptkriterium K1]**
  - Originalität und Innovation
  - Bedarf und Einsatzbereich
  - Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit
  
- **Umsetzung [Hauptkriterium K2]**
  - Qualität und Effizienz des Konzepts
  - Finanz- und Ressourcenplanung
  - Institutionelle Rahmenbedingungen und strategische Einbettung
  - Personelle Zusammensetzung und Qualifikation
  
- **Wirkung [Hauptkriterium K3]**
  - Wirkung auf die Wissenschaft
  - Wirkung auf den Forschungsstandort
  - Entwicklung von Kooperationen
  - Gesellschaftliche / ökonomische / ökologische / technologische Wirkung

## 8. PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDEN EINRICHTUNGEN

Die antragstellenden Einrichtungen sind zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung
- ii. Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts; Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während sowie mindestens weitere 10 Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt
- iii. Führung eines adäquaten Rechnungswesens inkl. Trennungsrechnung (wirtschaftlicher / nicht-wirtschaftlicher Bereich)
- iv. Verfassen und Einreichen entsprechender Berichte an die Förderstelle, gemäß der von ihr vorgelegten Struktur für das Berichtswesen
- v. Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte
- vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse
- vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle

- viii. Nennung der Förderstelle und des Landes NÖ als Fördergeberin bei Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit
- ix. Beachtung der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [Nachhaltigkeitsziele \(SDG\) der Vereinten Nationen \(UNO\)](#) und der weiteren strategischen Einbettung der [FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027](#)
- x. Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. 1 Nr. 17/2006, i.d.g.F. und dessen Durchführungsbestimmungen bei der Vergabe der anzuschaffenden Forschungsinfrastruktur; Anwendung des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes LGBl. 7200-3 und dessen Durchführungsbestimmungen
- xi. Anwendung und Einhaltung bestehender Normen und Gebote in den Bereichen Wissenschaftsintegrität und Wissenschaftsethik

## 9. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Kürzung, Evaluierung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen laut §13 der [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#).

Folgende Punkte können darüber hinaus zu einer vollständigen Rückforderung und Einstellung der zugesagten Förderung führen:

- i. Die Forschungsinfrastruktur wurde vor Unterzeichnung des Fördervertrags angeschafft oder wird ohne Zustimmung der Förderstelle nicht rechtzeitig binnen zwölf Monaten nach Unterzeichnung des Fördervertrags in Betrieb genommen.
- ii. Eine Veräußerung und /oder Standortänderung der geförderten Forschungsinfrastruktur erfolgt ohne Zustimmung der Förderstelle.
- iii. Der Anteil der wirtschaftlichen Nutzung beträgt in einem oder mehreren Jahren mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität.

Sofern es nicht anders von der Förderstelle bestimmt wird, haben Rückzahlungen mit einem Zinssatz in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden 12-Monats-EURIBOR<sup>2</sup> zu erfolgen.

## 10. DATENSCHUTZ

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Einreichung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich, externe Fachgutachter\*innen, und Prüfer\*innen) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen des derzeit geltenden [österreichischen Datenschutzgesetzes](#) (DSG) bzw. der [europäischen Datenschutzgrundverordnung](#) (DSGVO) verarbeitet.

---

<sup>2</sup> Sofern der 12-Monats-EURIBOR negativ ist, gilt ein Zinssatz von 2% p.a.

## II. RECHTSGRUNDLAGEN

- [NÖ Kulturförderungsgesetz 1996](#)
- [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996  
Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#)

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am **03.07.2023** in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „FTI-Infrastruktur 2023“. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden im Einreichsystem der GFF ([calls.einreichsystem.at](https://calls.einreichsystem.at)) veröffentlicht.